

Hundemarke

Die Stadt Hofheim am Taunus gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus. Bei Verlust ist beim Bürgerbüro eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3 Euro erhältlich.

Tipps zum Ordnungsrecht

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgehen kann.

Die Haltung sogenannter gefährlicher Hunde, beispielsweise Rottweiler oder American Staffordshire-Terrier, ist erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis ist bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Ein Hundeverbot besteht gemäß der städtischen Grünanlagensatzung auf Spielplätzen, Spielparks, Liegewiesen und gesondert gekennzeichneten Anlagen. In den übrigen städtischen Grünanlagen besteht Leinenpflicht.

Außerdem sind alle Hunde anzuleinen: bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Treten Sie gerne rein?

Lieben Sie auch die Hundehaufen? Nein? Warum muten Sie es dann anderen zu?
„Hinterlassenschaften“ Ihres Hundes beim Ausführen sind von Ihnen unverzüglich zu entfernen. Wir empfehlen, hierzu Plastiktüten mit sich zu führen.

Ihre Ansprechpartner

Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
Steuern und Abgaben
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Telefon: (06192) 202-433 / -244 / -277
Email: steuern@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de

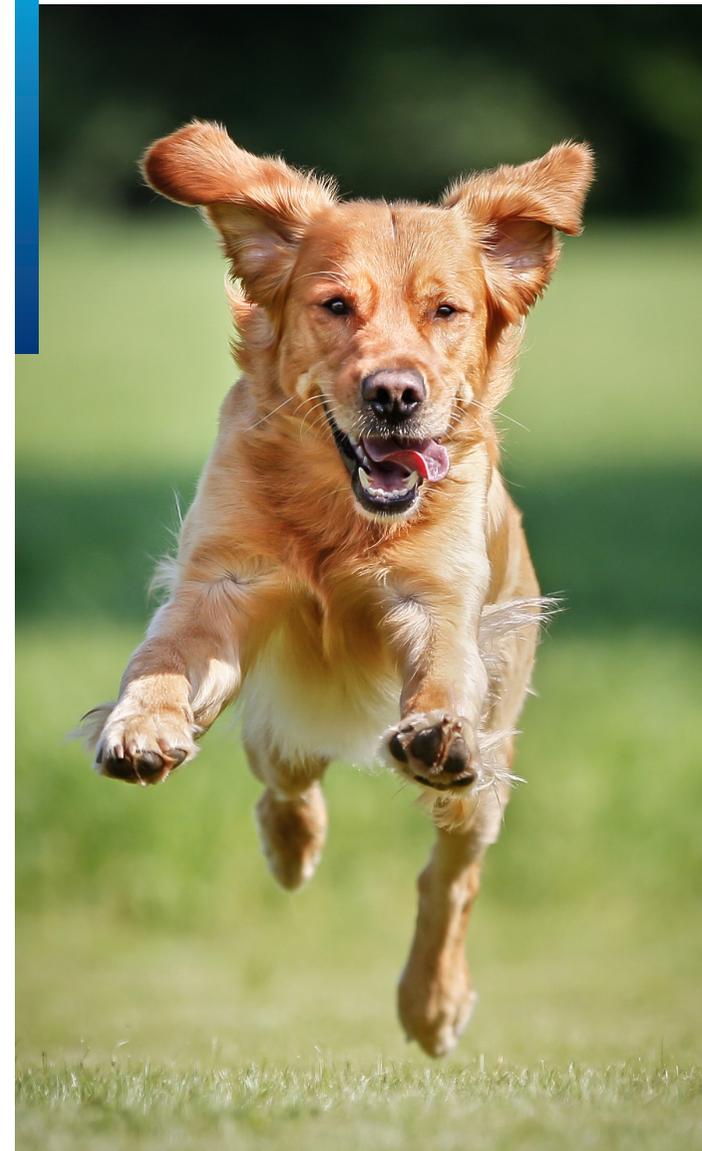
Fragen zum Ordnungsrecht

Allgemeine Sicherheit und Ordnung
(06192) 202-266

An-, Abmeldung zur Hundesteuer

Bürgerbüro Hofheim zu folgenden Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
8:00 bis 13:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von
14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag
9:00 bis 12:00 Uhr

Hundehaltung in Hofheim





Wer ist hundesteuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuer entsteht am 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wurde und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird.

Wie hoch ist die Hundesteuer?

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Zurzeit beträgt der Steuersatz jährlich:

für den 1. Hund 92 Euro

für den 2. Hund 104 Euro

für jeden weiteren Hund 116 Euro

für gefährliche Hunde 736 Euro

Ermäßigungen und Befreiungen

Für Hunde, die als Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder aber Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. **(50% Ermäßigung)**

Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diese einkommensmäßig gleichstehende Personen. **(50% Ermäßigung)**

Für Hunde, die zur Bewachung von Land- und Forstwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind. Das Anwesen muss von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortanlage mehr als 400 m entfernt liegen. **(25% Ermäßigung)**

Eine **Steuerbefreiung** wird auf Antrag gewährt:

Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen.

Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Für **Gebrauchshunde**, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

Für Hunde, die in Einrichtungen von **Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen** vorübergehend unterbracht sind.

Ermäßigungen und Befreiungen

Für Hunde, die von ihren Halterinnen beziehungsweise Haltern **aus einem Tierheim erworben** wurden. **(Für 1 Jahr ab Anmeldung und das Folgejahr)**

Für Rettungshunde, die zum Auffinden vermisster oder verschütteter Personen eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben.

Einen Antrag auf Hundesteuerermäßigung/-befreiung erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus oder unter www.hofheim.de.

Abmeldung

Der Tod des Hundes ist schriftlich anzuzeigen. In der Regel geschieht dies durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung.

Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet ist der Magistrat -Team Steuern und Abgaben- zu benachrichtigen.

Wird der Hund veräußert, so sind der Stadt Hofheim am Taunus der Name und die Anschrift des neuen Halters sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Die Abmeldung hat spätestens einen Monat nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen.

Die Hundemarke ist dann zurückzugeben.